

Bruders einem Bekannten zur Verfügung. Eine Kopie wird weitergegeben, und mit einem Male rückt das private Erlebnis des katholischen Bischofs in das Rampenlicht der Öffentlichkeit, gerät als Sensation in die Schlagzeilen der Presse. Ein solcher Vorfall musste dem Oberhirten der Diözese Grosswardein sowie der Kurie in Rom wenig angenehm sein. Man kann also den Unwillen des Bischofs über die indiskrete Veröffentlichung und seine Weigerung, zu kommentieren oder Stellung zu beziehen, sehr wohl verstehen.

War es ein Zukunftstraum?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir drei Ueberlegungen anstellen. Unsere erste Frage lautet: war das Traumerlebnis genau festgelegt, bevor die „Erfüllung“ eintrat? Die zweite: wie schaut die als „Erfüllung“ angeschene Situation genau aus? Und die dritte Frage endlich: ist die Uebereinstimmung zwischen Traum und der Erfüllungssituation so spezifisch, dass man mit Ueberzeugung von einer Vorschau sprechen kann?

Nach der Aussage des Bischofs Lanyi wurde der Traum notiert, bevor die „Erfüllung“ eintrat. Zu seinen Lebzeiten war jedoch die Originalniederschrift infolge der Verärgerung über jene unautorisierte Veröffentlichung nicht zu erreichen. Nach dem Tode des Bischofs konnte sie in den Nachlasspapieren nicht mehr aufgefunden werden.

Bleiben noch die Zeugen, denen Bischof Lanyi in der Frühe des 28. 6. 1914 den Traum berichtet haben soll. Zu dem Zeitpunkt aktiver Nachforschungen war die Mutter Lanyis bereits verstorben, der Diener Miklós konnte nicht aufgefunden werden. Als dritter Zeuge konnte der Gast, ein Fräulein Annie S. aus *Wien, ausfindig gemacht werden. Auf Anfragen, die dreissig Jahre später an sie gerichtet wurden, antwortete sie am 27. 3. 1944, dass sie zufolge der langen Zeit, die nach diesem Ereignis verstrichen sei, sich nur sehr mangelhaft an Einzelheiten erinnere und fügt hinzu: „Eines weiss ich, dass der Herr Bischof damals sehr aufgeregt war, auch über seinen Traum sprach, ob dieser aber denselben Tag, als er die Nachricht erfuhr, oder am Tage darauf geschah, ist meinem Gedächtnis gänzlich entschwunden.“⁵

Man sieht an diesem Beispiel deutlich, wie mühsam die Klärung eines Tatbestandes ist, und wie schwer sich der Nachprüfende einen Weg bahnen muss durch menschliche Unzulänglichkeiten: Bischof Lanyi schwieg bis zu seinem Tod im Jahre 1931, die einzige noch auffindbare Zeugin kann nach 30 Jahren keine exakten Angaben mehr machen.

W. Gubisch, der mit Bienenfleiss sich anschickte, den „Fall Lanyi“ zu entlarven (und dabei dankenswerte Unterlagen zutage förderte), zieht aus der Antwort der Zeugin, Frl. S. einen Schluss, der sowohl dem in der Psychologie der Zeugenaussage erfahrenen Psychologen wie dem nachdenklichen Laien ein Kopfschütteln abringt: dass nämlich der Hergang am Morgen des 28. Juni 1914 gar nicht so

⁵ Zitiert nach W. Gubisch, vgl. Anmerkung 2